

langt, wenn nicht der Schutzbereich eines spezifischen Grundrechts betroffen ist.

44

Diese Ausdrucksweise ist missverständlich und könnte dazu verleiten, das Willkürverbot als ein «Grundrecht zweiter Klasse»¹¹⁰ zu verstehen. Es ist meines Erachtens ausdrücklich festzuhalten, dass dies nicht zutrifft, denn beim Willkürverbot handelt es sich um ein eigenständiges, ungeschriebenes Grundrecht.¹¹¹ Der Staatsgerichtshof anerkennt darüber hinaus – im Gegensatz zum Bundesgericht¹¹² – das Willkürverbot auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht als ein «vollwertiges Grundrecht»¹¹³ und «stellt an Willkürrügen keine strengeren formellen Anforderungen als an andere Grundrechtsrügen».¹¹⁴ Zudem gilt, dass es in der liechtensteinischen Verfassung unter den einzelnen Grundrechten keine Rangordnung gibt.¹¹⁵ Alle Grundrechte stehen auf der gleichen (der

Vgl. die umfassenden Rechtsprechungsnachweise bei Vogt, Willkürverbot, S. 384. Für die herrschende Lehre siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 221; Frick, Gewährleistung, S. 349; Hoch, Schwerpunkte, S. 74.

110 Dieser Ausdruck findet sich bei Uhlmann, Willkürverbot, S. 420, der ihn im Hinblick auf die problematische Rechtsprechung des Bundesgerichts zu prozessualen Erfordernissen der Willkürbeschwerde verwendet.

111 Vgl. dazu die Leitentscheidung StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, S. 1 (6). Siehe in der Folge auch etwa: StGH 2005/61, Urteil vom 4. April 2006, S. 28, nicht veröffentlicht; StGH 2005/77, Urteil vom 4. Juli 2006, S. 26, nicht veröffentlicht; StGH 2006/27, Urteil vom 2. Oktober 2006, S. 10, nicht veröffentlicht.

112 Das Bundesgericht hat in BGE 133 I 185 E. 1 ff. S. 187 ff. für die Einheitsbeschwerde (gemäss Art. 72 ff. BGG) seine restriktive Legitimationspraxis zur Geltendmachung des Willkürverbots aufgegeben. Das heisst, das Willkürverbot kann im Rahmen der Einheitsbeschwerde neu auch selbständig angerufen werden. Bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde (gemäss Art. 113 ff. BGG) führt das Bundesgericht zu Art. 115 lit. b BGG die im Zusammenhang mit Art. 88 des früheren Bundesrechtspflegegesetzes begründete Legitimationspraxis dagegen weiter. Danach verschafft das Willkürverbot, soweit Mängel in der Rechtsanwendung geltend gemacht werden, für sich allein noch keine rechtlich geschützte Stellung. Vgl. Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 30. April 2007; siehe auch Auer Andreas, Schutz vor Willkür ein minderes Grundrecht, in: NZZ vom 17. Juli 2007, Nr. 163, S. 15.

113 Hoch, Schwerpunkte, S. 76.

114 Hoch, Schwerpunkte, S. 76.

115 Vgl. dazu auch Frick, Gewährleistung, S. 326 allerdings nur im Hinblick auf die Freiheitsrechte. Vgl. für die Schweiz auch Huber Hans, Gewerbefreiheit und Eigentumsgarantie, in: ders., Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Völkerrecht. Ausgewählte Aufsätze 1950–1970, hrsg. v. Eichenberger Kurt et al., Bern 1971, S. 166 ff. (173 f.), der für die Gewerbefreiheit und die Eigentumsgarantie ein Rangverhältnis ablehnt.